

06.11.20

Wi

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und
anderer Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 5. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/24039 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und
anderer Vorschriften**

– Drucksachen 19/20429, 19/22081 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.11.20

Erster Durchgang: Drs. 314/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen“.

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

,a1) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Evaluierung des Losverfahrens“.

cc) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

,c) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Rechtsbehelfe“.

d) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63a Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen“.

dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „§ 67a.“ ersetzt und wird der Punkt am Ende gestrichen.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. In § 3 Nummer 8 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „und die dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes unterliegen“ gestrichen.

e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Kalenderjahre einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr, in denen auf den festgelegten Flächen jeweils die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See und die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen sowie die Quartale im jeweiligen Kalenderjahr, in welchen der Kabeleinzug der

Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus kann der Flächenentwicklungsplan wesentliche Zwischenschritte für den gemeinsamen Realisierungsfahrplan nach § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vorgeben.“ ‘

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:

,b1) Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Fall einer Festlegung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 das Gebiet oder die Fläche in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt oder“.’

f) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Umweltberichts“ durch die Wörter „zu dem Umweltbericht“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Sind Informationen im Sinne von § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Planentwurf und der Umweltbericht im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 oder des § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung von Informationen sowie die in § 41 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung des Planentwurfs und des Umweltberichts durch Mitteilung der Verfügbarkeit der Informationen und Unterlagen im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen werden die Informationen und Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.“ ‘

g) Nach Nummer 8 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

,a1) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „die jeweils maßgeblichen Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „das Ausbauziel für 2040 nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.’

h) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

,9a. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstattet dem Inhaber eines Projekts, dessen Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach § 46 Absatz 3 Satz 1 beendet wurde oder dessen nach der Seeanlagenverordnung erteilte Genehmigung durch das Windenergie-auf-See-Gesetz seine Wirkung verloren hat, auf Antrag die notwendigen Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben, soweit

1. das Vorhaben in einem der Cluster 9 bis 13 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie geplant war,
2. die Untersuchungen für die Planfeststellung oder Genehmigung des Vorhabens nach der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung notwendig waren und
3. die Ergebnisse und Unterlagen aus den Untersuchungen nach Nummer 2 für die Voruntersuchung einer Fläche, die im Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung vor dem 31. Dezember 2030 vorgesehen ist, verwertet werden können, was insbesondere voraussetzt, dass die Untersuchungen zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz für die Ausschreibung erforderlichen Voruntersuchung
 - a) von § 10 Absatz 1 Satz 1 erfasst sind und
 - b) dem Stand von Wissenschaft und Technik nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen.

(2) Der Inhaber eines Projekts nach Absatz 1 kann bis zum 30. Juni 2021 beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Erstattung der notwendigen Kosten stellen. Der Inhaber des Projekts übermittelt mit dem Antrag die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, für die er eine Erstattung beantragt. Für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie fordert den Inhaber eines Projekts, das die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, auf, die notwendigen Kosten für die Erstellung der übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen im Einzelnen nachzuweisen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Aufforderung, die notwendigen Kosten nachzuweisen, auf einen Teil der überlassenen Untersuchungsergebnisse und Unterlagen beschränken, sofern Untersuchungsergebnisse und Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Der Inhaber eines Projekts muss der Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie innerhalb von vier Monaten nachkommen.

(4) Weist der Inhaber des Projekts die Kosten nach Absatz 3 nach, stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zwei Jahre vor Bekanntmachung der Ausschreibung einer Fläche nach § 19 durch feststellenden Verwaltungsakt fest, welche der übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen bezüglich der Fläche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und in welcher Höhe Kosten für die Untersuchungen dieser Fläche bei Abgabe einer Erklärung nach Absatz 5 erstattet werden können.

(5) Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach Absatz 4 gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den übermittelten Untersuchungsergebnissen und Unterlagen, die nach dem Verwaltungsakt die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erklären. Er hat zu versichern, dass die übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind, die die Nutzung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und andere Vorhabenträger beschränken oder verhindern. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die Erklärung Formulare

bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind unwirksam.

(6) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung nach Absatz 5 über den Antrag auf Kostenerstattung. Bei Wirksamkeit der Rechtseinräumung erstattet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Inhaber des Projekts die notwendigen Kosten in der nach Absatz 4 festgestellten Höhe.

(7) Sobald feststeht, dass für übermittelte Untersuchungsergebnisse oder Unterlagen keine Kosten erstattet werden, sind diese vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu löschen.“ ‘

i) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

,14. § 19 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,“ ‘

j) Nummer 16 wird aufgehoben.

k) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

,18. Dem § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn mehrere Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, entscheidet das Los über den Zuschlag.“ ‘

l) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

,19. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Evaluierung des Losverfahrens

Die Bundesregierung prüft im Jahr 2022, ob gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht, um mehrere Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde für dieselbe ausgeschriebene Fläche differenzieren zu können. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die Ausschreibungsmodelle für Windenergie auf See in anderen europäischen Ländern, um möglichen Anpassungsbedarf identifizieren zu können.“ ‘

m) Die Nummern 20 bis 23 werden aufgehoben.

n) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

,26. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, ist eine Antragsberechtigung nach § 67a erforderlich.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 oder über eine Antragsberechtigung nach § 67a verfügen, dürfen mit der Errichtung dieser und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 wirksam erklärt wurde.“ ‘
- o) Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- ,aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. den Nachweis über die Erteilung eines Zuschlags auf der betreffenden Fläche oder über die Erteilung einer Antragsberechtigung auf dem betreffenden Bereich, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See oder sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht,“ ‘
- p) Nummer 28 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- ,bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen.“ ‘
- bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- ,bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Plan darf zudem nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger
1. bei Windenergieanlagen auf See über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 für die Fläche, auf die sich der Plan bezieht, verfügt oder
 2. bei Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, über eine Antragsberechtigung für den Bereich, auf den sich der Plan bezieht, verfügt.“ ‘
- q) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
- ,31a. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Rechtsbehelfe

(1) Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 5 betreffen, ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene vorläufige Anordnungen und Veränderungssperren.

(2) Für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ist § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.“ ‘

- r) Nummer 33 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- „aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fundamente,“ die Wörter „sofern für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich,“ eingefügt.“
- bb) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe bb1 eingefügt:
- „bb1) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist, und“.
- cc) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
- „cc) In Nummer 5 wird die Angabe „18“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.“
- dd) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
- „dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Auf Zuschläge nach § 34 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor der Verkündung nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“
- s) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
- „34. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- „(2b)Im Fall einer Fristverlängerung nach § 59 Absatz 2a verlängern sich die Fristen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 um die Dauer der Fristverlängerung nach § 59 Absatz 2a.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf Zuschläge nach § 34 ist § 60 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Tag vor der Verkündung nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“
- t) Nach Nummer 34 werden die folgenden Nummern 34a bis 34c eingefügt:
- „34a. § 63 Absatz 5 wird aufgehoben.
- 34b.Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen

Wird der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung geändert oder neu erteilt, berührt dies die Wirksamkeit des Zuschlags nach § 23 oder nach § 34 nicht. Der Umfang des Zuschlags verändert sich nicht.“

34c. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „vorsehen“ die Wörter „oder von sonstigen Energiegewinnungsbereichen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Windenergieanlagen auf See oder der zugehörigen“ gestrichen.‘
 - u) Nummer 37 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. zur Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen oder deren Teilbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind, und
 - 6. die Ausschreibung von Windenergieanlagen auf See, die an ein Netz angeschlossen werden, abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 mit einem von § 10 abweichenden Umfang und mit einem Teil der für das entsprechende Kalenderjahr vorgesehenen Ausschreibungsmenge.“ ‘
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden der Nummer 4a die Wörter „soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 begründet ist,“ angefügt.
 - 2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Bundesbedarfsplangesetz“ ein Komma und die Wörter „dem § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, dem § 54a Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ eingefügt.‘
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort „Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „und die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes im Flächenentwicklungsplan“ eingefügt.‘

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 17e Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „elften“ durch die Angabe „91.“ ersetzt.“

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 43e Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Energieleitungen, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 planfestgestellt werden, sowie für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind und die nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Energieleitungen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie für Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 23 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „34“ ersetzt und wird das Wort „maximalen“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „von dem jährlichen Zielniveau“ durch die Wörter „bei der Ermittlung der verbleibenden Nettonennleistung der Steinkohleanlagen nach Satz 3 von dem jährlichen Zielniveau“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die nach § 51 Absatz 5 vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „(Bevollmächtigter)“ das Wort „, und“ gestrichen.
 - ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „verfügt“ die Wörter „und die Zuordnung bei der Gebotsabgabe nach § 13 Absatz 2 mitgeteilt wird“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Gebotsmenge nach Absatz 1 Nummer 5 muss stets der gesamten Nettonennleistung der Steinkohleanlage entsprechen.“
5. Dem § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Bundesnetzagentur kann für das Verfahren der Reihung Formatvorgaben machen.“
6. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „als Anlagevermögen“ durch die Wörter „erstmalig als fertiggestellte Sachanlagen des Anlagevermögens“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Soweit Investitionen unterjährig erfolgt sind, gelten sie als am 1. Januar des jeweiligen Jahres aktiviert. Berücksichtigungsfähig sind nur Investitionen in die Hauptanlageanteile nach § 3 Nummer 17.“
7. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. die nach § 51 Absatz 5 vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen.“
8. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis h wird jeweils vor dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „1. April“ ersetzt.
9. § 52 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder wiederherstellen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Erhaltungsauslagen, die Betriebsbereitschaftsauslagen und die Erzeugungsauslagen“ durch die Wörter „angemessene Vergütung“ ersetzt und werden dem Punkt am Ende die Wörter „, dabei kann der Anlagenbetreiber diese Vergütung von dem jeweiligen Betreiber eines Übertragungsnetzes geltend machen, in dessen Regelzone die Anlage einspeist“ vorangestellt.
10. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. die Aufgaben der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Teil 5 wahrzunehmen, einschließlich der Aufgaben des auf Grundlage des § 49 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages, soweit die Zuständigkeit für diese Aufgaben nicht explizit anderweitig geregelt ist.“ ‘

5. Nach Artikel 3a wird folgender Artikel 3b eingefügt:

„Artikel 3b

Änderung des Kohleausstiegsgesetzes

Artikel 10 Satz 1 des Kohleausstiegsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen zur Zuschlagserteilung und Entstehung des Anspruchs auf den Steinkohlezuschlag in der Steinkohleausschreibung nach Artikel 1 § 18 Absatz 8, § 20 Absatz 1, §§ 21 und 23, die Regelungen zur Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen nach Artikel 1 §§ 44 und 45 und die Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durch Artikel 7 dürfen erst angewendet werden, wenn und soweit eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt oder wenn und soweit die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise zum Abschluss gebracht werden kann.“ ‘

6. Nach Artikel 3b wird folgender Artikel 3c eingefügt:

„Artikel 3c

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 291 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.‘